

Antrag auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Name, Vorname

Besoldungsgruppe

Fakultät / Zentrale Einrichtung

Lehrstuhl / Fachgebiet

Ich beantrage

eine Forschungszulage eine Lehrzulage in Höhe von

einmalig / jährlich / in Teilbeträgen (entsprechend Zahlungseingang)

_____ Euro

wie im Forschungsvertrag vereinbart. Für folgendes von mir eingeworbene und durchgeführte Vorhaben:

gemäß Vertrag vom: _____ (Kopie ist beigelegt)

Beginn und Ende des Drittmittelflusses: _____

Anordnungsstellennummer: _____

Der vom Auftraggeber jeweils im Haushaltsjahr tatsächlich überwiesene Betrag darf nicht überschritten werden.

Ich versichere auf Dienstpflicht, dass die Voraussetzungen gemäß **umstehender Hinweise** für die Zahlung einer Forschungszulage vorliegen. Insbesondere versichere ich, dass die innerhalb dieses Forschungs- und/oder Lehrvorhabens eingeworbenen Drittmittel ausreichend sind, um die darin vereinbarte Forschungs- und/oder Lehrzulage auszuzahlen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden korrekt vorhabensspezifisch verbucht. Mir ist bekannt, dass die Universität Erlangen-Nürnberg eine Forschungs- und/oder Lehrzulage, die ausgezahlt wurde, obwohl die Voraussetzungen gemäß den Hinweisen nicht gegeben sind, zurückfordern bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen meine Bezüge aufrechnen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zu Art. 57 Abs. 1 BayBesG

1. Aufgrund des Art. 57 Abs. 1 BayBesG (siehe im Web: <https://www.verwaltung.zuv.fau.de/personalhandbuch/professorenbesoldung/>) kann Professoren und Professorinnen neben ihrem Grundgehalt eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden.

2. Art. 57 Abs. 1 BayBesG hat folgenden Wortlaut:

„Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsordnung W, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist (Forschungs- und Lehrzulage). Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die für die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage aufzuwendenden Beträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungs- und Lehrzulagen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts des Professors oder der Professorin, des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin grundsätzlich nicht überschreiten; Überschreitungen können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zugelassen werden. Sie nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Die Lehrtätigkeit im Rahmen eines Lehrvorhabens, für das eine Lehrzulage gewährt wird, ist auf die jeweils obliegende Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.“

3. Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage zu erfüllen:

- a) Die Professorin /der Professor **wirbt** Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt **ein**.
- b) Die einwerbende Professorin/der einwerbende Professor **führt das Vorhaben durch**.
- c) Der Drittmittelgeber ist mit der Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage **einverstanden**.
- d) Es handelt sich um Mittel eines **Dritten**.
- e) Die eingeworbenen Drittmittel **müssen ausreichen**, um sowohl die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens als auch die Forschungs- und Lehrzulage selbst zudecken.
- f) Sämtliche Forschungs- und Lehrzulagen der Professorin/des Professors innerhalb eines Kalenderjahres ergeben addiert **höchstens das Jahresgrundgehalt** der Professorin/des Professors.